

S a t z u n g

der Gemeinde Baiersbronn zur zweiten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Unterdorf“ in Baiersbronn

Aufgrund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn am 20.02.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Unterdorf“:

§ 1 Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Gebäude Oberdorfstraße 46 (Flst. 2476/2), Oberdorfstraße 54 (Flst. 2476/3) und Oberdorfstraße 67 (Flst. 2467/2) und weisen städtebauliche Missstände auf. Das Sanierungsgebiet wird um die entsprechenden Flurstücke erweitert.

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Unterdorf“ wurde durch Satzung der Gemeinde Baiersbronn vom 28.01.2014 festgelegt und am 07.02.2014 öffentlich bekannt gemacht. Eine erste Erweiterung wurde vom Gemeinderat am 27.07.2016 beschlossen und mit Veröffentlichung am 29.07.2016 rechtskräftig.

Die geänderte räumliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau (WHS) vom 17.01.2018. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung bleiben von der Satzung zur zweiten Änderung der Sanierungssatzung unberührt und gelten auch für die in § 1 dargestellten Erweiterungsbereiche. Demnach wird die Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Baiersbronn, den 23.02.2018

Ruf
Bürgermeister